



Beitragssenkung beim Pensions-Sicherungs-Verein aG

Wie der Pressemitteilung des Pensions-Sicherungs-Vereins aG (PSVaG) vom 6. November 2006 zu entnehmen ist, wird der Beitragssatz von 4,9 % auf 3,1 % für das laufende Beitragsjahr gesenkt. Damit wird der gesetzliche Insolvenzschutz für Betriebsrenten deutlich günstiger als im Vorjahr.

Der Pensions-Sicherungs-Verein aG mit Sitz in Köln wurde am 7. Oktober 1974 durch die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, den Bundesverband der deutschen Industrie und den Verband der Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines privatrechtlichen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VvaG) gegründet. Rechtsgrundlage für den PSVaG ist das Betriebsrentengesetz. Derzeit verfügt der Verein über rund 63.000 beitragspflichtige Mitglieder. Unter Insolvenzschutz standen zum 31. Dezember 2005 circa 3,8 Millionen Betriebsrentner und circa 4,9 Millionen Versorgungsberechtigte mit unverfallbarer Anwartschaft. Insgesamt handelte es sich also um rund 8,7 Millionen Versorgungsberechtigte (Quelle: www.psvag.de).

Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der Satzung des PSVaG und dem § 10 Abs. II BetrAVG. Demnach müssen die Beiträge der Arbeitgeber derzeit

- > den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung,
- > die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die mit der Gewährung von Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem von der Bundsanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
- > die Bildung einer Verlustrücklage nach § 37 VAG decken.

Als Grund für die Beitragssenkung wird die zum Vorjahr günstigere Entwicklung bei den Insolvenzen angegeben. Das Schadensniveau aus Neuinsolvenzen liegt, nach der Pressemitteilung des PSVaG vom 6. November 2006, um mehr als die Hälfte

niedriger. Zudem müssten in 2006 für so genannte Umwandlerfälle, das heißt Versorgungsfälle von bei Insolvenz noch aktiven Arbeitnehmern, deren Ansprüche erst im Jahr des Versorgungsfalles in die Beitragsumlage einbezogen werden, rund 35 Millionen Euro weniger aufgewendet werden als im Vorjahr.

Künftig werden die zugesicherten Anwartschaften nicht – wie nach derzeit gültiger Regelung – erst im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles, sondern periodengerecht im jeweiligen Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags vom 19. Oktober 2006 und Plenarprotokoll des Deutschen Bundesrats vom 3. November 2006). Im Falle von Rentenansprüchen wird derzeit bereits nach diesem System verfahren. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass künftig die Verschiebung von Lasten aufgrund bereits eingetretener Insolvenzen in die Zukunft vermieden werden soll. Außerdem sollen die bisher aufgelaufenen „Altlasten“, die rund 2,2 Milliarden Euro betragen, über einen Zeitraum von 15 Jahren nachfinanziert werden. Nach der bisherigen Regelung mussten diese in einem umlageähnlichen Verfahren immer dann aufgebracht werden, wenn die Betriebsrenten längst insolvent gewordener Firmen fällig wurden. Hierüber wird den Mitgliedern des PSVaG im Januar 2007 ein entsprechender Bescheid erteilt. Die erste Rate werde dann am 31. März 2007 fällig und beträgt rund 0,6 % der Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2005. Die weiteren Raten seien in gleicher Höhe jeweils am 31. März der Folgejahre fällig. Daneben bestehe für die Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit einer diskontierten Gesamtzahlung an Stelle der 15 Jahresraten, auf die in dem Bescheid Januar 2007 hingewiesen werde, so die Pressemeldung des PSVaG vom 06.11.2006.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.